

Amtsblatt der Europäischen Union

C 75



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

28. Februar 2019

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 75/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9167 — Patron Capital/Marriott International/PEH Warsaw Bidco) ⁽¹⁾	1
2019/C 75/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9245 — BAC/Marriott/Airhotel BVBA) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 75/03	Euro-Wechselkurs	2
--------------	------------------------	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2019/C 75/04	Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt notifizierte elektronische Identifizierungssysteme	3
--------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 75/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9276 — Sika/Financière Dry Mix Solutions) ⁽¹⁾	6
2019/C 75/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9301 — KDDI/Mitsubishi UFJ Securities Holdings/Kabu.com) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	7

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9167 — Patron Capital/Marriott International/PEH Warsaw Bidco)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 75/01)

Am 20. Februar 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9167 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9245 — BAC/Marriott/Airhotel BVBA)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 75/02)

Am 21. Februar 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9245 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

27. Februar 2019

(2019/C 75/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1386	CAD	Kanadischer Dollar	1,4962
JPY	Japanischer Yen	125,90	HKD	Hongkong-Dollar	8,9376
DKK	Dänische Krone	7,4611	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6581
GBP	Pfund Sterling	0,85503	SGD	Singapur-Dollar	1,5346
SEK	Schwedische Krone	10,5443	KRW	Südkoreanischer Won	1 273,47
CHF	Schweizer Franken	1,1354	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,7838
ISK	Isländische Krone	136,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6073
NOK	Norwegische Krone	9,7123	HRK	Kroatische Kuna	7,4285
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 967,73
CZK	Tschechische Krone	25,661	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6316
HUF	Ungarischer Forint	316,39	PHP	Philippinischer Peso	58,981
PLN	Polnischer Zloty	4,3146	RUB	Russischer Rubel	74,8589
RON	Rumänischer Leu	4,7388	THB	Thailändischer Baht	35,741
TRY	Türkische Lira	6,0257	BRL	Brasilianischer Real	4,2450
AUD	Australischer Dollar	1,5909	MXN	Mexikanischer Peso	21,8150
			INR	Indische Rupie	81,1585

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt ⁽¹⁾ notifizierte elektronische Identifizierungssysteme

(2019/C 75/04)

Name des Systems	eID-Mittel im Rahmen des notifizierten Systems	Notifizieren-der Mitgliedstaat	Sicherheits-niveau	Für das System zuständige Stelle	Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU
Deutsche Online-Ausweisfunktion (elektronischer Identitätsnachweis — eID) basierend auf Extended Access Control	Nationaler Personalausweis Elektronischer Aufenthaltstitel (eAT)	Bundesrepublik Deutschland	Hoch	Bundesministerium des Innern Alt-Moabit 140, 10557 Berlin, Deutschland DGI2@bmi.bund.de +49 30186810	26.9.2017
SPID — Öffentliches digitales Identifizierungssystem	SPID elektronischer Identitätsnachweis (eID) bereitgestellt von: — Aruba PEC S.p.A. — Namirial S.p.A. — InfoCert S.p.A. — In.Te.S.A. S.p.A. — Poste Italiane S.p.A. — Register.it S.p.A. — Sielte S.p.A. — Telecom Italia Trust Technologies S.r.l.	Italien	Hoch Substanziell Niedrig	AgID — Agentur für Digitales Italien Viale Liszt, 21-00144 Roma, Italien eidas-spид@agid.gov.it +39 0685264407	10.9.2018
Nationales Identifizierungs- und Authentifizierungssystem (NIAS)	Personalausweis (eOI)	Republik Kroatien	Hoch	Ministerium für öffentliche Verwaltung, Republik Kroatien Maksimirska 63, 10 000 Zagreb e-gradjani@uprava.hr	7.11.2018

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73.

Name des Systems	eID-Mittel im Rahmen des notifizierten Systems	Notifizieren-der Mitgliedstaat	Sicherheits-niveau	Für das System zuständige Stelle	Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU
<p>Estnisches eID-System: Personalausweis</p> <p>Estnisches eID-System: Aufenthaltskarte</p> <p>Estnisches eID-System: Digi-ID</p> <p>Estnisches eID-System: Digi-ID</p> <p>Estnisches eID-System: e-Residency Digi-ID</p> <p>Estnisches eID-System: Mobiil-ID</p> <p>Estnisches eID-System: Diplomatenausweis</p>	<p>— Personalausweis</p> <p>— Aufenthaltskarte</p> <p>— Digi-ID</p> <p>— e-Residency Digi-ID</p> <p>— Mobiil-ID</p> <p>— Diplomatenausweis</p>	Republik Estland	Hoch	<p>Polizei- und Grenzschutzamt Pärnu mnt 139, 15060 Tallinn, Estland</p> <p>eid@politsei.ee +372 6123000</p>	7.11.2018
Documento Nacional de Identidad electrónico (DNle)	Spanische Personalausweiskarte (DNle)	Königreich Spanien	Hoch	<p>Ministerium des Innern — Königreich Spanien C/Julián González Segador, s/n 28043 Madrid, Spanien divisiondedocumentacion@policia.es</p>	7.11.2018
Luxemburgischer Personalausweis (eID-Karte)	Luxemburgische Personalausweiskarte (eID)	Großherzogtum Luxemburg	Hoch	<p>Ministerium des Innern BP 10 2010 Luxemburg, Luxemburg</p> <p>minint@mi.etat.lu secretariat@ctie.etat.lu +352 24784600</p>	7.11.2018

Name des Systems	eID-Mittel im Rahmen des notifizierten Systems	Notifizieren-der Mitgliedstaat	Sicherheits-niveau	Für das System zuständige Stelle	Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU
Belgisches eID-System FAS/ e-Karten	E-Karte für belgische Bürger E-Karte für Ausländer	Königreich Belgien	Hoch	Föderaler öffentlicher Dienst — Politik und Unterstützung (BOSA), Generaldirektion Digitale Transformation Av. Simon Bolivarlaan 30, 1000 Brüssel, Belgien eidas@bosa.fgov.be	27.12.2018
Cartão de Cidadão (CC, Bürgerkarte)	Portugiesischer nationaler Personalausweis (eID-Karte)	Portugiesische Republik	Hoch	AMA — Agentur für Verwaltungsmodernisierung Rua Abranches Ferrão n.º 10, 3.º 1600-001 Lissabon, Portugal ama@ama.pt +351 217231200	28.2.2019

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9276 — Sika/Financière Dry Mix Solutions)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 75/05)

1. Am 20. Februar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Sika AG („Sika“, Schweiz),
- Financière Dry Mix Solutions SAS („Financière Dry Mix Solutions“, Frankreich).

Sika übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Financière Dry Mix Solutions. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Sika: Entwicklung und Herstellung von hochwertigen Betonbeimischungen, Mörtel, Dichtungs- und Klebstoffen, Dämm- und Verstärkungsmaterial, Strukturverstärkungssystemen, industriellen Bodenbelägen sowie Dach- und Abdichtungssystemen für den Bausektor und die verarbeitende Industrie;
- Financière Dry Mix Solutions: Herstellung und Vermarktung von Mörtelprodukten für die Bauindustrie.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9276 — Sika/Financière Dry Mix Solutions

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9301 — KDDI/Mitsubishi UFJ Securities Holdings/Kabu.com)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 75/06)

1. Am 21. Februar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- KDDI Corporation („KDDI“, Japan),
- Mitsubishi UFJ Securities Holdings Co. Ltd. („Mitsubishi Securities“, Japan), kontrolliert von Mitsubishi UFJ Financial Group, Inc. („MUFG“, Japan),
- Kabu.com Securities Co., Ltd. („Kabu.com“, Japan), kontrolliert von Mitsubishi Securities.

KDDI und Mitsubishi Securities übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Kabu.com.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- KDDI ist ein Telekommunikationsunternehmen, das Dienstleistungen unter anderem in folgenden Geschäftsbereichen anbietet: Mobilfunk, Festnetzkommunikation, Informationstechnologien, elektronischer Handel, Energie und Finanzdienstleistungen.
- Mitsubishi Securities ist eine weltweit tätige MUFG-Tochter mit einem vollumfänglichen Angebot an Bankdienstleistungen, die je nach geografischer Region das Privat- und Firmenkundengeschäft, Investmentbanking bzw. die Verwaltung und Veräußerung von Vermögenswerten und Wertpapierdienstleistungen beinhaltet.
- Kabu.com ist eine Wertpapiergesellschaft, die für in Japan ansässige Kunden Online-Vermittlungsdienste erbringt und Computersysteme, Programme und Software für Online-Wertpapiergeschäfte anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9301 — KDDI/Mitsubishi UFJ Securities Holdings/Kabu.com

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxembourg
LUXEMBURG

DE